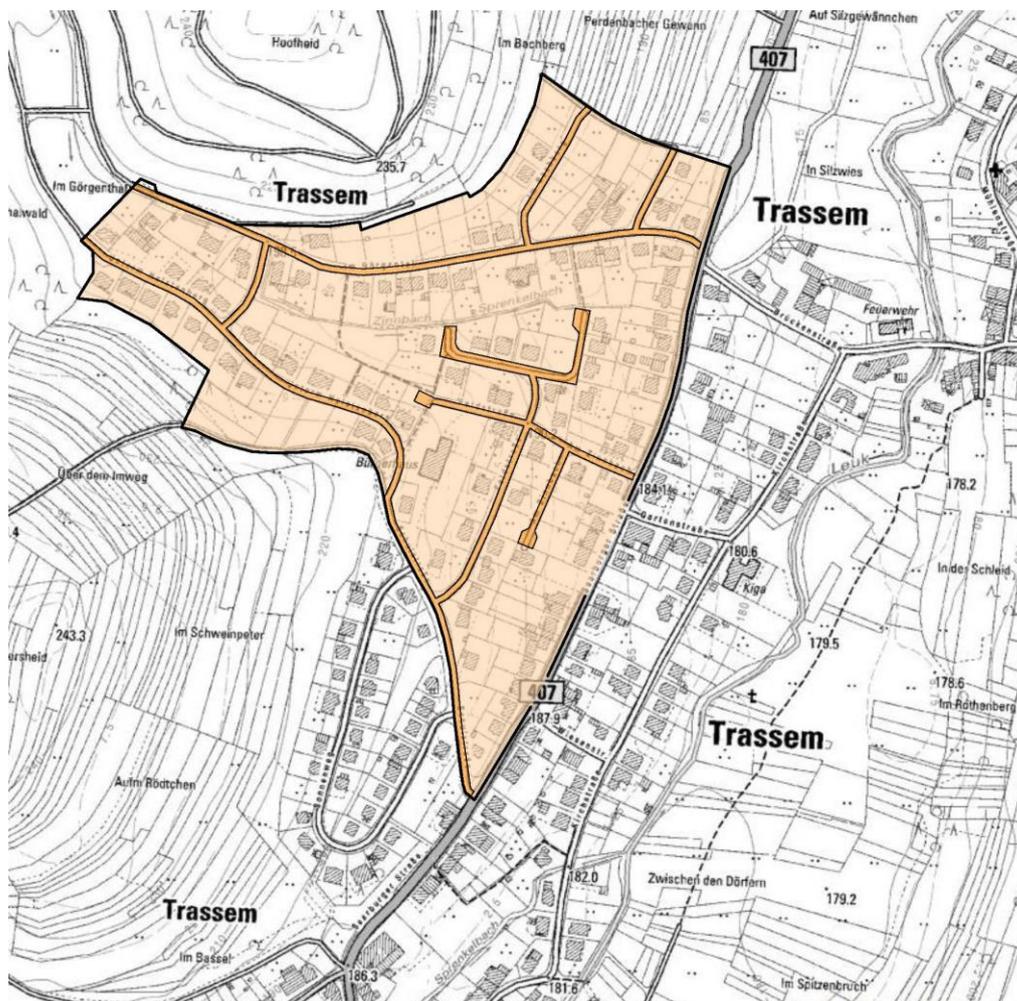


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Trassem

Teilgebiet „Görgenthal-Strassgewann“ 4. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

- Begründung -



Stand: Entwurf für Offenlage (September 2016)



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Planungsanlass	3
2. Lage, Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs	4
3. Verfahrenshinweise	4
4. Bestandssituation	5
4.1. Vorhandene Struktur – Nutzung, Bebauung, Begrünung	5
4.2. Gehwege	6
5. Erläuterung und Begründung der geplanten Änderungen	6
5.1. Änderungsumfang	6
5.2. Naturschutzrechtliche Regelungen	7
5.2.1. Natur und Umwelt	7
5.2.2. Artenschutzrechtliche Belange und Biotopfunktion	7
5.2.3. Klima und Luft	8
5.2.4. Wasserhaushalt und Boden	9
5.2.5. Landschaftsbild und Kulturgüter	9
5.2.6. Fazit	9

1. Ausgangslage und Planungsanlass

Der Ursprungsbebauungsplan der Ortsgemeinde Trassem für das Teilgebiet „Görgenthal-Strassgewann“ erlangte im September 1974 Rechtskraft. Dieser umfasst das Gebiet westlich der Bundesstraße 51. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes sowie die bauplanungsrechtliche Sicherung des vorhandenen Schulstandortes sowie der Mischbebauung entlang der Straße „Im Görgental“.

Zur Anpassung an die seitdem eingetretenen bauplanungsrechtlichen Entwicklungen bzw. baulichen Bestrebungen wurde der Bebauungsplan drei Änderungen unterzogen. Im Rahmen der 4. Änderung soll nun eine Anpassung der Verkehrsflächenfestsetzungen vorgenommen werden.

Seinerzeit wurden Straßenverkehrsflächen festgesetzt einschließlich einer Unterteilung in Gehwege und Straßen. Überwiegend wurden Verkehrsflächen mit einem Regelquerschnitt von 7,50 m festgelegt, welche gemäß zeichnerischem Eintrag in die Planurkunde in eine 5,50 m breite Fahrbahn, einen 1,25 m breiten Gehweg und einen 0,50 m breiten Randstreifen unterteilt werden sollen. Bei den untergeordneten Erschließungsstraßen bzw. Stichstraßen wurde ein reduzierter Straßenquerschnitt, teilweise ohne Bürgersteig, vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan an mehreren Stellen die Festsetzung von öffentlichen Parkplätzen zur Ordnung des ruhenden Verkehrs.

Der Bebauungsplan von 1974 wurde mehrfach geändert, wobei u. a. auch die ursprünglich vorgesehene Anbindung der Feldstraße an die Straße Im Görgental aufgegeben wurde. Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 1988 wurden die in den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplanes festgeschriebenen Straßenbreiten und Bürgersteigbreiten für die Straßen Im Görgental, Im Bachberg und dem Perdenbacher Weg neu definiert.

Im Zuge der Erschließung wurden durch die Gemeinde die Fahrbahnflächen anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt. In einzelnen Straßenzügen erfolgte auch die Herstellung der Bürgersteige, während in den übrigen Straßenzügen die als Bürgersteig festgesetzten Bereiche teilweise durch die Eigentümer befestigt wurden oder liegen brach.

Die dem seinerzeitigen Erschließungskonzept zugrunde liegenden und im Bebauungsplan ausgewiesenen Fahrbahnquerschnitte und Straßenraumgliederungen sind aus heutiger Sicht jedoch als überholt anzusehen, denn bei der Erschließung von Wohngebiete wird heutzutage oftmals auf die Errichtung eines separaten Bürgersteiges verzichtet und dieser durch einen höhengleich neben der Fahrbahn verlaufenden Mehrzweckstreifen ersetzt.

Neuerliche Planungsüberlegungen des Prinzips des „Shared Space“ gehen sogar davon aus, dass eine Gliederung des Straßenraumes analog der jeweiligen Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge und Fußgänger) überhaupt nicht mehr erforderlich ist und der Verkehrsraum allen Nutzern gleichberechtigt zur Verfügung gestellt werden kann. Um der planenden Gemeinde einen größeren Spielraum in der Gestaltung der Verkehrsflächen zu ermöglichen, wird in den neueren Bebauungsplänen der Verbandsgemeinde Saarburg (und anderer Verbandsgemeinden) regelmäßig von einer Untergliederung der Verkehrsfläche abgesehen und damit der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, erst im Rahmen der Erschließungsplanung den jeweiligen Fahrbahnquerschnitt und die Gliederung des Straßenraumes zu bestimmen.

Somit bezieht sich der Änderungsbereich lediglich auf die Straßenverkehrsfläche. Die übrigen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes (sowohl zeichnerische, als auch textliche) bleiben unverändert. Hier ist in der Vergangenheit ein stimmiges Einfamilienhausgebiet entstanden, welches auch nahezu vollständig bebaut ist. Um-, Neu- oder Ergänzungsbauten sind nach den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes vorzunehmen.

Mit der Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans werden die neuen Festsetzungen der geänderten Satzung für den Teilbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche ersetzen.

Da die Grundzüge der Planung durch die vorgenannten Änderungen nicht berührt werden, kann diese Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

2. Lage, Größe und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf folgende Straßenzüge:

- Im Görgenthal
- Im Bachberg (südl. Teil)
- Perdenbacher Weg (südl. Teil)
- Unterm Halstenberg
- Schulstraße
- Feldstraße
- Am Zinnbach

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Planurkunde zu entnehmen. Die Änderung erstreckt sich insgesamt nur auf den Bereich, der die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke umfasst:

Flur 2:

Flurstück Nrn.: 47/2 (Perdenbacher Weg) (teilw.), 57 (Im Bachberg), 71/1 (Unterm Halstenberg), 83 (Unterm Halstenberg), 93 (teilw.), 127/2 (Am Zinnbach), 127/3 (Am Zinnbach) (teilw.), 169/7 (Feldstraße), 180/1 (Schulstraße), 181/1 (Schulstraße und Feldstraße) (teilw.), 202 (Unterm Halstenberg)

Flur 10

Flurstück Nrn.: 27/1, 27/2 (Schulstraße)

Größe: ca. 16.605 m²

Die Abgrenzung des Plangebiets erfolgt weitestgehend flurstückbezogen. Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde, welche im April 2016 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg ausgegeben wurde.

3. Verfahrenshinweise

Ein Planverfahren ist erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB erfolgen, da sich mit der vorliegenden Planung der aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht oder nur unwesentlich verändert. Die Anforderungen des § 13 BauGB werden erfüllt, denn

- a) die Grundzüge der Planung werden nicht berührt

- b) es wird durch die Änderung des Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.

Da es sich um ein vollständig erschlossenes Gebiet handelt und Festsetzungen in Bezug auf eine Bebauung - die im Plangebiet „Görgenthal-Strassgewann“ als abgeschlossen angesehen werden - nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung sind, werden keine baulichen Maßnahmen in Verbindung mit einer Neuversiegelung bauplanungsrechtlich ermöglicht. Infolgedessen wird ausgeschlossen, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Grün- und Freiflächen, denen eine Schutzwürdigkeit zugesprochen werden kann und für die erhebliche Umweltauswirkungen durch eine Überplanung hervorgerufen werden können, liegen nicht innerhalb des Änderungsbereiches. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, wie FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten vor. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet oder begründet.

Es entfallen somit das nach BauGB geregelte Verfahren der Umweltprüfung und der Umweltbericht. Der Bebauungsplanänderung bereitet keinen Eingriff vor, der folglich auch nicht auszugleichen ist. Dennoch sind alle relevanten Umweltbelange beachtlich und im Verfahren in eine sachgerechte Abwägung einzustellen (s. Kapitel 5.2).

Vor diesem Hintergrund kann ein vereinfachtes Planverfahren gem. § 13 BauGB mit Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes entspricht den beabsichtigten Planungszielen der Ortsgemeinde Trassem.

Hinsichtlich übergeordneter Planungen bedarf es an dieser Stelle für die in Rede stehende Bebauungsplanänderung keiner näheren Betrachtung, da mit der Änderung keine grundlegend neuen oder anderen Planungsabsichten begründet werden.

4. Bestandssituation

4.1. Vorhandene Struktur – Nutzung, Bebauung, Begrünung

Das Plangebiet „Görgenthal-Strassgewann“ ist vollständig erschlossen und nahezu vollständig bebaut. Der Bereich ist geprägt von Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. Neben den Hausgärten sind innerhalb des Änderungsbereiches und zwei öffentlichen Grünflächen sind keine größeren zusammenhängenden, ökologisch bedeutsamen Grünstrukturen vorhanden.

Schutzgebietsausweisungen und Fachplanungen, die den Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung betreffen, sind nicht bekannt.

Das Plangebiet ist versorgungstechnisch vollständig erschlossen (Wasser-, Strom- und Abwasserleitungen). Die Leitungstrassen befinden sich innerhalb öffentlicher Verkehrsräume.

Insgesamt sind die dem Verkehr (Fußgänger, Auto- und Radverkehr) dienenden Straßen und Wege auch für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Da es sich im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes um eine redaktionelle Anpassung der zeichnerischen Darstellung der Straßenverkehrsfläche handelt wird keine Neuplanung der Erschließung vorgenommen.

4.2. Gehwege

Im Zuge der Umsetzung der Erschließungsstraßen im Teilgebiet „Görgenthal-Strassgewann“ wurden die Fahrbahnlflächen und Gehwege anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt. In einzelnen Straßenzügen wurden die als Bürgersteig festgesetzten Bereiche teilweise durch die Eigentümer befestigt. Teilweise liegen die als Bürgersteig festgesetzten Bereiche auch in Form von Wiesenflächen brach.

Indem im Rahmen der 4. Änderung eine Straßenverkehrsfläche ohne Trennung nach Straße und Gehweg dargestellt wird, erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Bezug auf künftige Straßenbaumaßnahmen, so dass eine möglichst große Gestaltungs- bzw. Planungsfreiheit gegeben ist. Das bedeutet, dass im Bedarfsfall breitere Gehwege/Mehrzweckstreifen, Straßenbegleitgrün oder straßenparallele Parkstreifen hergestellt werden können.

Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit öffentliche Parkflächen hergestellt, die in die 4. Änderung des Bebauungsplanes einfließen, so dass auch diese Flächen im Vergleich zur ursprünglichen Darstellung bauplanungsrechtlich übernommen und gesichert werden.

Eine Anpassung in Form der Aufhebung der Gehwegsdarstellung begünstigt ferner die Situation, dass die um Ursprungsbebauungsplan dargestellten Bürgersteige, die aufgrund eines starken Geländeabfalls neben dem Straßenrand nur mit erheblichem baulichen und finanziellem Aufwand hergestellt werden können, nicht weiter in der Planung gekennzeichnet sind.

5. Erläuterung und Begründung der geplanten Änderungen

5.1. Änderungsumfang

Mit der vorliegenden Änderung sollen die bisherigen planungsrechtlichen Regelungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche modifiziert werden.

Hierzu ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan innerhalb des Änderungsbereiches (vgl. Kap. 2) anzupassen. Es erfolgen lediglich Änderungen an den zeichnerischen Festsetzungen, welche an die Stelle der bisherigen zeichnerischen Festsetzung als Verkehrsfläche - mit der Unterteilung in Gehwege und Straßenfläche - treten.

Auf die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubarer Grundstücksflächen wird im Rahmen der 4. Änderung verzichtet. Die bestehenden Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen werden auch künftig aufrechterhalten. Damit werden für künftige Bauvorhaben die gleichen Maßgaben gelten, wie sie auch für die Bestandsbebauung zu berücksichtigen waren. Nachbarschaftliche Konflikte durch eine unangemessene bauliche Dicht oder Nutzungsart im Gebiet werden infolgedessen verhindert. Des Weiteren besteht aufgrund des Festhaltens an den ursprünglichen Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ein Vertrauensschutz für die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer im Plangebiet.

Indem in der 4. Änderung des Bebauungsplanes lediglich die örtlichen Verkehrsflächen Berücksichtigung finden, d. h. nur ein geringer Regelungsumfang besteht, handelt es sich somit um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt.

Indem die Trennung in Gehweg und Straßenfläche aufgehoben wird, besteht die Chance die Einteilung des Straßenraumes in Zukunft frei zu bestimmen und einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen. Somit kann die Gemeinde im Zuge anstehender Straßenplanungen die Breite der Fahrbahn und von Bürgersteigen bzw. Mehrzweckstreifen individuell bestimmen. Auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer kann unter

Berücksichtigung des Wohnumfeldes und der Anforderungen an der Erschließungsnetz im Plangebiet individuell eingegangen werden. Überdies wird die Chance eingeräumt Verkehrsberuhigungsmaßnahmen baulicher Art innerhalb der Straßenverkehrsfläche herzustellen.

Restflächen können ferner als straßenparallele Stellplätze oder Grünstreifen genutzt werden, denn festgesetzte Straßenverkehrsflächen können neben der Fahrbahn und den Gehwegen/Mehrzweckstreifen auch Radwege, unselbständige Stellplätze, Bushaldebuchten, Schutzstreifen, Straßen(begleit)grün und Sickermulden umfassen.

Ferner ist die Umsetzung von im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Gehwegen aus topographischen Gründen in bestimmten Straßenabschnitten nicht möglich bzw. nur unter erheblichem Kostenaufwand zu realisieren. Das hängt mit der Tatsache zusammen, dass neben den Straßen steile Böschungen abfallen, so dass entsprechende Maßnahmen zur Anschüttung und Abstützung der Bürgersteige erforderlich würden. Indem die Festsetzung der Gehwege auf Ebene des Bebauungsplanes aufgehoben wird, wird auch an solchen topographisch ungünstigen Stellen für eine Erschließung ein größerer Handlungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt.

5.2. Naturschutzrechtliche Regelungen

Die 4. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Görgenthal-Strassgewann“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert. Im vereinfachten Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt. Dennoch sind alle relevanten Umweltbelange beachtlich und im Verfahren in eine sachgerechte Abwägung einzustellen.

Folgende Schutzgüter sind aufgrund von Nutzungscharakter, Bestandsgegebenheiten und beabsichtigter Planung in der Betrachtung von Bedeutung:

5.2.1. Natur und Umwelt

Das Plangebiet stellt einen Teil des 1974 aufgestellten Bebauungsplans für diesen Bereich Trassems dar. In dem in Rede stehenden Siedlungsbereich hat sich bis heute ein weitgehend durch Wohnnutzung dominiertes Wohngebiet mit dörflichem Charakter im geschlossenen Siedlungszusammenhang entwickelt. Der Standort ist aufgrund seiner Lage als innerörtliche Fläche zu bezeichnen.

Die Planung sieht eine Anpassung im Bereich der Straßenfläche zur langfristigen Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung größerer Möglichkeiten für die Straßenraumgestaltung sowie Verkehrsberuhigung vor. Neuplanungen oder zusätzliche Versiegelungen werden nicht vorbereitet.

Im Allgemeinen handelt es sich um einen vor wenigen Jahrzehnten anthropogen überformten Bereich, der infolge baulicher Maßnahmen und Erdbewegungen bereits verändert wurde.

Das Plangebiet dient nicht als Trittstein im Biotopverbund. Ein weiterer Flächenverlust unversiegelter Flächen durch Nachverdichtung oder weitere Erschließungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes. Eine Regelung zur Eingriffsminimierung oder zur Kompensation ist damit obsolet.

5.2.2. Artenschutzrechtliche Belange und Biotopfunktion

Insgesamt ist im Plangebiet mit anthropogen genutzten Wiesen und intensiv genutzten Grünflächen von einem typischen Spektrum an Tierarten auszugehen, dem eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt zugemessen wird. Relevante

Vorkommen bestandsgefährdeter Tierarten sind aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Laut § 44 BNatSchG (i. V. m. § 10 BNatSchG) ist es verboten, besonders oder streng geschützte Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu zerstören. Selbst eine Störung dieser Arten ist verboten, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Jagdreviere sind von diesem Schutz explizit ausgenommen.

Nahrungsräume für Tiere sind aufgrund der o. g. anthropogenen Struktur nur in äußerst geringem Maße betroffen. Ökologisch höherwertige Gehölzbestände sind nicht anzutreffen. In Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Tierarten liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass in den Gehölzbeständen der Privatgärten heimische Tierarten (insbesondere Vogelarten) anzutreffen sind. Eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume kann aufgrund der unveränderten Nutzungsform der Straßenverkehrsflächen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet vermag keine bedeutende Funktion im Biotopverbund erfüllen.

Da die Straßenflächen mit nur einer geringen Funktion für den Naturraum eingestuft werden können und somit die ökologische Bedeutung im räumlichen Gesamtzusammenhang auch bei Um- oder Ausbaumaßnahmen erhalten bleibt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Aufgrund der bereits heute bestehenden Störeinflüsse von Verkehrsanlagen sowie der bestehenden anthropogenen Nutzungen sind die Flächen für seltene und i. d. R. störanfällige Arten mit hohen Lebensraumsprüchen ohnehin wenig geeignet.

Die Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion – kann wie folgt umschrieben werden:

- gärtnerisch angelegte Rasenfläche,
- Fehlen biotopwertiger Bereiche,
- geringe Strukturdiversität (aufgrund der geringen Anzahl an Gehölzstrukturen),
- mittlerer Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse (Lage im Wohngebiet an einer Ortsstraße).

Insgesamt ist der Änderungsbereich neben Vögeln auch für andere geschützte Arten nicht als geeigneter schutzwürdiger Lebensraum zur Erhaltung der Population einzustufen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aufgrund keiner Flächenneuanspruchnahme die ohnehin eher niedrige ökologische Funktion des Gesamtbereichs nicht negativ beeinflusst wird. Die Bebauungsplanänderung ist mit artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach BNatSchG nicht ersichtlich sind.

5.2.3. Klima und Luft

Aufgrund der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen besteht eine Vorbelastung hinsichtlich der örtlichen Temperaturverhältnisse (Aufheizeffekt), die die sommerliche Wärmebelastung verstärkt. Durch die bereits vorhandene und nahezu lückenlose Bebauung im Plangebiet selbst sowie in der direkten Umgebung ist der gesamte Bereich aufgrund des Versiegelungsgrades als klimatisch vorbelastet anzusehen, so dass die vorhandene Bebauung bereits eventuelle bodennahe Luftströmungen reduziert.

Negative Einflüsse, die über das normale Maß einer baulichen Entwicklung hinausgehen, sind für die Schutzgüter Klima und Luft insgesamt jedoch nicht zu befürchten. Das sich innerörtlich befindende, bebaute und vollständig erschlossene Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage und topografischen Ausprägung keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und die Kaltluftversorgung der umgebenden Flächen. Schädliche Aspekte für Klima und Luft werden weitgehend vermieden.

5.2.4. Wasserhaushalt und Boden

Infolge der anthropogenen Überprägung der Flächen im Geltungsbereich ist das künftig mögliche Eingriffspotenzial als nicht gegeben zu bewerten, besonders da mit der bestehenden Erschließung im Änderungsbereich bereits eine erhebliche Beeinflussung des natürlichen Gefüges sowie der Bodenfunktion stattgefunden hat.

5.2.5. Landschaftsbild und Kulturgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs im Nordwesten von Trassem. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Erweiterung der bebaubaren Bereiche innerhalb des Siedlungskörpers nicht weiter vorangetrieben, als es ohnehin nicht bereits bauplanungsrechtlich zulässig war. Stattdessen sind lediglich die bereits hergestellten Straßen Planungsgegenstand. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind damit nicht zu erwarten.

Die "Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier" stellt im Plangebiet keine Kulturgüter dar.

5.2.6. Fazit

Die Änderung des Bebauungsplanes für diesen räumlich bereits von Wohnnutzungen vorgeprägten sowie vollständig erschlossenen Bereich in Trassem trägt den städtebaulichen Zielvorstellungen der Ortsgemeinde als Planungsträger Rechnung. Die Änderung bezieht sich auf eine im Innenbereich befindliche Fläche. Ein Eingriff wird bauplanungsrechtlich nicht vorbereitet.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Überplanung der bereits hergestellten Erschließung sind die Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplanes im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan nicht als erheblich einzustufen. Stattdessen wird eine größere Gestaltungsfreiheit bei künftigen Straßenausbaumaßnahmen eingeräumt und somit eine Anpassung an die heutigen Ansprüche an eine dorftypische Straßenraumgestaltung sowie die Ansprüche der Verkehrsberuhigung vorgenommen.

Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht liegen nicht im planungsrelevanten Umfeld. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist die Planung vereinbar. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind schon allein aufgrund der realisierten Bebauung und Erschließung sowie der innerörtlichen Lage nicht zu befürchten.

Die Bebauungsplanänderung, die sich lediglich auf die Festsetzung von Straßenverkehrsfläche konzentriert, ist mit den bereits bestehenden, umgebenden, ähnlich gelagerten Nutzungen vereinbar und wird sich in diese nahtlos einfügen.

Trassem, den _____

- Konter -
(Ortsbürgermeister)